

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-7931/36 Bearbeiter (02572) 2501 Datum
Lichtl Kl. 15 Dw. 9. März 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben.

Betrifft

Rebel Heinrich und Leopoldine, Schilf-Weidengebiet in der KG
Altlichtenwarth, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 10. Mai 1978, IX-A-4/17-1978, wurden gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes Teilstücke der Parzellen Nr. 1021/1, 1021/2, 1022/1, 1022/2, 1023/1, 1023/2, 1023/3, 1024, 1025 und 1026, KG Altlichtenwarth, im Gesamtausmaß von 10.280 m² zum Naturdenkmal erklärt.

Auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 1980, Zl. 1098/79, hat die NÖ Landesregierung mit Be-

scheid vom 23. September 1980, II/3-552-R 1, den vorerwähnten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als Naturschutzbehörde verwiesen.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat sohin im Gegenstande am 20. Oktober 1980 eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt, welche ergeben hat:

A SACHVERHALT

Nach Darlegung des bisherigen Akteninhaltes durch den Verhandlungsleiter wird eine Besichtigung an Ort und Stelle vorgenommen. Die provisorische Grundstücksübergabe im Zuge des Kommissierungsverfahrens erfolgte am 18. Jänner 1980. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch die Parzelle Nr. 4660, KG Altlichtenwarth, festgelegt.

Das Gesamtausmaß dieser Parzelle beträgt 1,5767 ha. Das Naturdenkmal liegt zur Gänze auf der Parzelle Nr. 4660, KG Altlichtenwarth. Die schützerwerten Baum- und Buschbestände konzentrieren sich auf die nordöstliche Ecke der erwähnten Parzelle. Vom nordöstlichen Eckpunkt der Parzelle, ausgehend vom Vermessungspunkt Nr. 6792, erstreckt sich das Naturgebilde 50 m nach Westen und 80 m nach Süden.

Die derzeit nicht bewirtschaftete Fläche wurde mit Maßband ausgemessen und im beiliegenden Plan Nr. 1 eindeutig als schraffierte Fläche ausgewiesen.

- 2 -

Das Ausmaß der derzeit nicht bewirtschafteten Fläche, welche im Plan Nr. 1 schraffiert eingezeichnet ist, beträgt rund 0,40 ha. Die im Plan Nr. 1 eingezeichnete, schraffierte Teilfläche wird von allen Anwesenden als jene unbewirtschaftete Fläche anerkannt, auf der Schilfflächen, diverse Gräser, Salweidengruppen und baumartige Weiden wachsen. Beim gegenständlichen Naturgebilde handelt es sich um ein Schilf-Weidengebiet, bestehend aus Schilf, diversen Sauergräsern, Aschweiden, Baum- und Buschweiden und Bruchweiden.

B ERKLÄRUNGEN

Stellungnahme des Vertreters der Leopoldine und des Heinrich Rebel:

Die gegenständliche Fläche ist aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch wegen ihrer relativ kleinen Ausdehnung, nicht geeignet, Naturdenkmäler im Sinne des Gesetzes hervorzubringen. Auch die sonstigen Voraussetzungen, einen Schutz gemäß § 9 des Naturschutzgesetzes für diese Fläche und den darauf befindlichen Gewächsen zu schaffen, liegen nicht vor. Sie bildet insgesamt auch kein gestaltendes Element der Landschaft und ist vor allem im Hinblick darauf, daß in unmittelbarer Nähe gleichartige Pflanzenbestände vorhanden sind, als sogenanntes "Restbiotop" weder geeignet, noch notwendig. Zu beigezogenen Sachverständigen muß erklärt werden, daß dieser weisungsgebundener Beamter der entscheidenden Behörde ist, weshalb gegen seine Beiziehung als Sachverständiger Einspruch erhoben wird.

Zum letzten Einwand über die Heranziehung eines Sachverständigen in Naturschutzangelegenheiten vom Amt der NÖ Landesregierung verweist der Verhandlungsleiter auf die Bestimmungen des § 52 AVG 1950, worin gesetzlich festgelegt ist, daß die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen beizuziehen sind.

Der vom Amt der NÖ Landesregierung entsendete Amtssachverständige wurde von der NÖ Landesregierung gemäß § 20 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes bestellt. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, daß, wenn im § 52 und § 53 AVG 1950 vom Amtssachverständigen die Rede ist, damit eine Behörde zu verstehen sei.

Es steht der Behörde frei, im Sinne des § 52 AVG 1950 einen ihr zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen beizuziehen.

Der Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer beantragt hierauf die Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen.

Diesbezüglich wird er vom Verhandlungsleiter auf die Bestimmungen des AVG hingewiesen, wonach die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen heranzuziehen sind.

C GUTACHTEN

Die auf der gegenständlichen Parzelle befindliche Feuchtfläche, dargestellt im Plan Nr. 1 als schraffierte Fläche, stellt ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar und ist überdies wegen des Vorkommens einer in diesem Landstrich seltenen, an Feuchtbiotope gebundenen tierischen und pflanzlichen Lebenswelt auch aus wissenschaftlichen Gründen von Bedeutung.

Die Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes liegt einmal in der relativen Seltenheit derartiger Landschaftselemente im Trockengebiet des mittleren Weinviertels im allgemeinen und der reizvollen Ensemblebeziehung zu den umliegenden Trockenhängen im besonderen.

Die wissenschaftliche Bedeutung dieses Feuchtgürtels liegt im Vorkommen seltener schützenswerter Tier- und Pflanzenarten und der gesamten Lebensgemeinschaft als solcher. Schilf, verschiedene Sauergräser und die locker eingestreuten Baum- und Buschweiden bieten einer Vielzahl feuchtigkeitsliebender Tierarten Lebensmöglichkeit.

Sumpfmehse, Schilf- und Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Neuntöter und Turkeltaube sind typische Bewohner dieses Biotops. Daneben ist aber auch die Bedeutung als Laichplatz für Amphibien und als Einstand für das Niederwild herauszustreichen.

Die Kleinheit der gegenständlichen Fläche ist aus fachlicher Sicht des Naturschutzes kein Argument, gegen eine Erklärung als Naturdenkmal, da die hier vorkommenden schützenswerten Tier- und Pflanzenarten trotz des geringen Flächenausmaßes bestanden haben.

In unmittelbarer Nähe befinden sich keine gleichartigen Schilfflächen. Die an den Hängen stockenden Robinienwälder und die bachabwärts befindlichen Pappelaufforstungen sind aus ökologischer Sicht nicht mehr mit dem Schilf-Weidengebiet vergleichbar.

Als Sachverständiger in Naturschutzangelegenheiten bin ich keinesfalls weisungsgebunden.

Der Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer hält die bisherigen Einwendungen aufrecht.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, das auf der Parzelle Nr. 4660, KG Altlichtenwarth, befindliche Schilf-Weidengebiet mit Aschweiden, Baum-, Busch- und Bruchweiden, dargestellt als schraffierte Fläche im Mappenplan A/1, der zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Begründung

Nach dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz liegen die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzge-

- 4 -

setzes vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Einwendungen der Grundstückseigentümer werden durch die klaren Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturschutz widerlegt.

Dem Antrag auf Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen konnte im Hinblick auf die Bestimmungen des AVG 1950, wonach die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen beizuziehen sind, nicht Rechnung getragen werden.

Rechtsmittelbelehrung

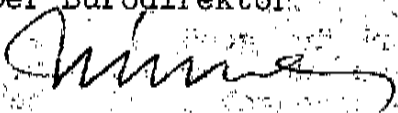
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. Herrn und Frau Heinrich und Leopoldine Rebel, z.Hdn.Herrn Rechtsanwalt Dr. Karl Claus, Marktgasse 1-3, 2130 Mistelbach
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
4. den NÖ Naturschutzbund, Herrngasse 9, 1014 Wien
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir. VortrHofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, Herrngasse 11, 1014 Wien
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien
7. Herrn Bürgermeister 2144 Altlichtenwarth

Der Bezirkshauptmann
Dr. Foitik

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist ~~Strafverfügung~~ ~~Stufenkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 31. Juli 1981

Der Bezirkshauptmann: